

## **Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Vetschau/Spreewald**

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. Bbg. Teil I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Januar 2007 (GVBl. Bbg. Teil I S. 2) und der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2008 (GVBl. I/07, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/12, S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11.12.2008 nachstehende Satzung beschlossen:

Die Stadt Vetschau/Spreewald als Träger der Grundschulen in Vetschau/Spreewald und dem OT Missen stellt mit der Bildung des Schulbezirkes fest, wo Kinder entsprechend der Wohnung oder ihrem gewöhnlichen Aufenthalt eingeschult und beschult werden.

### **§ 1**

Als Schulträger bildet die Stadt Vetschau/Spreewald für ihre Grundschulen Schulbezirke.

### **§ 2**

Die Abgrenzung der Schulbezirke für die beiden Grundschulen wird wie folgt festgelegt:

1. Der Schulbezirk der Grundschule Vetschau, Pestalozzistraße 12, umfasst nachstehenden Einzugsbereich:

Die Stadt Vetschau/Spreewald mit den bewohnten Gemeindeteilen Märkischheide, Belten, Lobendorf und den Ortsteilen Suschow, Stradow, Naundorf, Göritz, Raddusch, Koßwig und Repten.

2. Der Schulbezirk der Grundschule OT Missen, Gahlener Weg 6, umfasst nachstehenden Einzugsbereich:

Die Ortsteile Laasow, Ogrosen und Missen der Stadt Vetschau/Spreewald;  
die Ortsteile Buchwäldchen, Gosda und Muckwar der Gemeinde Luckaitztal;  
den Ortsteil Reddern der Gemeinde Altdöbern

3. Als Überschneidungsgebiet beider Grundschulen wird folgender Einzugsbereich festgelegt:

Die Stadt Vetschau/Spreewald mit den bewohnten Gemeindeteilen Märkischheide, Belten, Lobendorf und die Ortsteile Repten, Koßwig, Göritz, Raddusch, Stradow, Suschow und Naundorf.

### **§ 3**

Entsprechend der vorhandenen Raumkapazitäten wird die Grundschule Missen einzügig und die Grundschule Vetschau zweizügig betrieben.

In Ausnahmefällen kann in der Grundschule Vetschau dreizügig unterrichtet werden.

### **§ 4**

Nach dem festgelegten Schulbezirk besuchen die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Wohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes die Grundschule.

Welche Schule aus dem Überschneidungsgebiet für den Schulpflichtigen die zuständige Schule ist, regelt die Stadt Vetschau/Spreewald.

Das zuständige Staatliche Schulamt kann aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen Grundschule gestatten, insbesondere, wenn

1. die zuständige Schule nur unter besonderen Schwierigkeiten erreicht werden kann,
2. wichtige pädagogische Gründe dafür sprechen oder
3. die Aufnahmekapazität der anderen Grundschule nicht erschöpft ist.

### **§ 5**

Diese Satzung regelt den Schulbezirk ab dem Schuljahr 2009/10.

## **§ 6**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Vetschau/ Spreewald vom 28.02.2008 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 15.12.2008

gez.  
Axel Müller  
Bürgermeister